

# Genossenschaft Gemeinschaftsgarten Minga vo Meile



## Statuten

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft „Gemeinschaftsgarten Minga vo Meile“ besteht mit Sitz in Meilen (ZH) eine Genossenschaft gemäss den Vorschriften der Art. 828 ff. des OR.

### 2 Zweck und Ziel

Die Genossenschaft übt ständig eine uneigennützig und nicht gewinnstrebige Tätigkeit aus. Kooperation, Teilen, Respekt, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Lebensfreude sollen die tragenden Säulen des Betriebs sein.

Sie ist erstens ein Lernort, um verschiedene **soziokulturelle Aktivitäten** zu erproben.

Sie entwickelt zweitens das Modell der „**Solidarischen Landwirtschaft**“ weiter und fördert die Verbreitung einer tragbaren Ernährungssouveränität als Beitrag für die Allgemeinheit: Wettbewerbsverhältnisse werden durch aktive Kooperation und Unterstützung anderer ähnlicher Initiativen vermieden.

Drittens wirkt Minga vo Meile als **forschender Multiplikator** von ökologischeren, multifunktionellen Anbau-Methoden, wie z.B. Waldgarten-Anbau.

### 3 Leitsätze

Die Genossenschaft ist unabhängig gegenüber politischen Parteien und Religionen.

Hauptziel der Genossenschaft ist Modelle zu entwickeln, die eine Win-Win-Win-Situation für die Umwelt, für die Gesellschaft und für Teilnehmer lokaler Ernährungssouveränitäts-Werkstätten sichern. Mehrfachfunktionen sollen in ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereichen genutzt werden. Diese nachhaltige Entwicklung soll in den drei folgenden Leitsätze-Kategorien aktiv gefördert werden:

#### 3.1 Gemeinsame Entwicklung einer tragfähigen Gemeinwohlökonomie

- a) Die Genossenschaft fördert und erprobt innovative Alternativen zum von Grosskonzernen und Spekulanten dominierten Lebensmittelmarkt.
- b) Diese Lern- und Experimentwerkstatt soll einem ganzheitlichen, gesellschaftlichen Auftrag gerecht werden. Ökonomische Nachhaltigkeitsformen werden dafür praxisnah erprobt: Die Genossenschaft kultiviert Land gemeinsam im Zusammenschluss aller Mitglieder. Letztere können sich nach dem Selbsternte-Prinzip mit saisonalem Gemüse und mit Früchten teilweise versorgen.
- c) Die Mitglieder sorgen mit ihren eigenen Mitteln und Ideen zum Leben des Projektes.
- d) Die Bodenbewirtschaftung soll nur eine nachhaltige Produktion erreichen, die sich nach den örtlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der GenossenschaftlerInnen richtet.
- e) Wir fördern Recycling und kurze Transportwege, um den Energie- und Ressourcenbedarf auf Kosten anderer Menschen und Ökosystemen niedrig zu halten. Stoff- und Energiekreisläufe sollen auf dem Genossenschaftsland geschlossen oder höchstens lokaler Natur sein.

#### 3.2 Achtsamkeit gegenüber anderen Lebewesen und natürlichen Systemen:

- a) Die Umwelt gewinnt durch das gemeinschaftliche Entwickeln und Erproben von ökologischeren Landbau-Methoden ohne Bodenabbau und Überproduktion.

- b) Die ökologische Vielfalt und die natürlichen Lebensräume werden im Boden und in der Landschaft unterstützt.
- c) Der Anbau bietet nur saisonal angepasste Produkte an. Er richtet sich nach den Erkenntnissen der biologischen Landwirtschaft und der Permakultur.
- d) Anderweitige Ökosystem-Zerstörung durch Abhängigkeit von Erdöl, Importprodukten und sonstigen externen Hilfsmitteln wird, wenn möglich, ausgeschlossen.
- e) Die GenossenschafterInnen behandeln allgemein die Umwelt respektvoll und bekennen sich zum nachhaltigen Umgang mit der belebten und unbelebten Natur. Sie werden ermutigt, weitere Handlungsmöglichkeiten in diesem Bezug zu erlernen.
- f) Der Betrieb arbeitet mit pflanzen- und nützlingsstärkenden Methoden. Chemische Pflanzenschutzmittel und Dünger sind ausgeschlossen und somit werden der Phosphor-Peak und Nitrat-Krise nicht weiter verschärft. Selbstständige Boden- und Pflanzenlebensprozesse werden durch möglichst wenig Intervention vom Menschen gepflegt.

### **3.3 Voneinander Lernen und Achtsamkeit unter Menschen:**

- a) Für Mitglieder und Interessierte gibt die Minga vo Meile einen Raum für praktisches Lernen und Forschen in den Bereichen der biologischen Agroforstwirtschaft, der Ökologie und der Gemeinschaftsbildung. Neue konkrete Praktiken können durch Öffentlichkeitsarbeit und Kurse bekannt gemacht werden.
- b) Der Garten soll auch in Absprache mit den Fachkräften und der Gemeinschaft ein vielseitiger Erlebnis-, Ruhe- und Begegnungsort ohne ermüdende, wirtschaftliche Werbung bleiben.
- c) Nach Möglichkeit soll der Garten soziokulturelle Integrationsprozesse sowie die Begleitung benachteiligter Personen ermöglichen, die z.B. von der Migrationskrise betroffen sind.
- d) Der direkte Kontakt mit der Lebensmittelproduktion in allen Facetten bietet den Mitgliedern die Chance, einen konkreten Beitrag an die Zukunft zu leisten und sich gegen den Überkonsum und die Ausbeutung von Natur und Menschen zu engagieren.
- e) Entgegen de Trends zur Individualisierung, Vereinsamung und Fremdenfeindlichkeit will die Genossenschaft zu glücklicher Zusammenarbeit führen, die Würde und Toleranz pflegt.
- f) Die Struktur und Funktionsweise des Betriebs orientiert sich an einer auf Demokratie basierenden Entscheidungskultur. Gerechtigkeit, Transparenz und Konsens sind dessen Motoren.
- g) Die Genossenschaft ist bestrebt, die soziale Verantwortung ihrer Mitglieder zu fördern. Innerhalb der Genossenschaft wird ein offener und persönlicher Austausch gepflegt. Das gemeinsame Arbeiten auf dem Feld soll neue Beziehungsnetzwerke schaffen und die GenossenschafterInnen dazu bewegen, sich aktiv mit neuen Ideen auseinander zu setzen.

## **4 Mittel und Finanzen**

Zur Verfolgung ihrer Zwecke verfügt die Genossenschaft über folgende Mittel:

- Summe der Anteilsscheine zu je 600 Fr.
- Betriebsbeiträge: Pass-Zahlung der Mitglieder
- Erträge aus dem eventuellen Verkauf von Produkten und aus Veranstaltungen
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Sach- und Arbeitsleistungen
- Spenden, Darlehen, Schenkungen, Zuwendungen und Förderbeiträge aller Art in Übereinkunft mit der Verwaltung für Einsätze im Sinne des Genossenschaftszweckes

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **4.1 Reinertrag**

Ergibt sich aufgrund der Jahresbilanz nach Abzug aller erforderlicher Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag, so legt die Verwaltung unter Vorbehalt der Artikel 859 und 860

des OR zur Abstimmung der Generalversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung vor, welcher gemeinnützige Zwecke verfolgt.

## **4.2 Reservefonds**

Der Reinertrag dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds. Über die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 Abs. 1 OR. Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet die Verwaltung unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

## **5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.

## **6 GenossenschafterInnen**

- a) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den oben genannten Leitsätzen identifizieren können. Nach dem Einreichen der Beitrittserklärung entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilsschein zu erwerben.
- b) GenossenschafterInnen werden nach Einreichen einer unterzeichneten Beitrittserklärung und mit der Zeichnung von Anteilsscheinen von der Verwaltung aufgenommen, womit die Statuten und das Reglement anerkannt werden.
- c) Unter Beachtung der Art. 842 ff des OR kann jedes Mitglied aus der Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist nur schriftlich, 4 Monate im Voraus und auf Ende eines Betriebsjahres möglich. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen.
- d) Bei sonstigem Nichtbefolgen der statuarischen und gesetzlichen Pflichten kann ein Mitglied von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dies muss schriftlich erfolgen. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- e) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren RechtsnachfolgerInnen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine, zu deren wirklichem Wert, höchstens aber zu deren Nominalwert. Der wirkliche Wert des Anteilscheines berechnet sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven zum Zeitpunkt der dem Austritt vorangegangenen Jahresbilanz. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach dem Austritt.

## **7 Organe**

Minga vo Meile wird von 4 getrennten Organen geführt: Ehrenamtliche Verwaltung, teilweise entlohntes Fachteam, Generalversammlung, und ehrenamtliche Kontrollstelle.

### **7.1 Generalversammlung**

- a. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der GenossenschafterInnen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der GenossenschafterInnen verlangt.
- b. Eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Revisionsbericht erhalten die GenossenschafterInnen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung.
- c. Traktanden von Sitzungen der GenossenschafterInnen müssen einen Monat vor der Generalversammlung der Verwaltung mitgeteilt werden. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung im Vorhinein mitgeteilt.
- d. Jeder Genossenschafter hat das Recht, zu ordentlichen Geschäftszeiten sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

- e. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Festsetzung und Änderung der Statuten und des Betriebsreglementes
  - Wahl der Verwaltung, der Kontrollstelle und der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres. Alle sind wieder wählbar.
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
  - Genehmigung des Budgets und des Anbauplanes.
  - Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetze oder Statuten vorbehalten sind.
- f. Die Generalversammlung fasst ihre sonstigen Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.
- g. Stimmberechtigt sind alle GenossenschafterInnen. JedeR hat nur eine Stimme.

## 7.2 Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder der Verwaltung sind Genossenschafter und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es werden weder Dividenden noch Tantiemen ausbezahlt. Die Verwaltung besteht aus mindestens 4 Personen, darunter dem Präsidenten sowie weiteren GenossenschafterInnen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Jahresversammlung genehmigt wird.

Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der Genossenschaftsziele
- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Anwerben und Aufnehmen neuer GenossenschafterInnen und das Übertragen von Mitgliedschaften sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen. Ein Verwaltungsmitglied ist Ansprechperson für die Genossenschafter
- Verwaltung von Material, das im Besitz der Genossenschaft ist
- Ausarbeitung des Betriebsreglements
- Entwicklung von Projekten innerhalb der Genossenschaftsziele
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Genossenschafts-Finzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Aufgebot, Koordination und Organisation der mitarbeitenden GenossenschafterInnen und enger Kontakt zu den Fachkräften
- Miet- und Pachtverträge abschliessen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Die Verwaltung kann interne oder externe Projektgruppen einsetzen.
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen. In diesem Rahmen verteilt sie ihre Aufgaben selbstständig.
- Informationen werden regelmässig den Mitgliedern per Email oder auf der Internetseite vermittelt.

Die Verwaltung kann mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien abschliessen, die der Erfüllung der Genossenschaftsziele dienen.

Jedes Verwaltungsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Das Entscheidungsverfahren wird im Betriebsreglement näher bestimmt.

Mindestens ein Vertreter des Fachteams nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Fachteams können formal keine Stimme bei Beschlüssen der Verwaltung haben. Deren Meinungen, Wünsche und Ideen werden jedoch möglichst voll bei Konsensentscheiden berücksichtigt.

Die Genossenschaft wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zweier Verwaltungsmitglieder.

### **7.3 Fachteam**

Ein/e oder mehrere erfahrene Fachkräfte (Gemüse GärtnerInnen, WaldgärtnerInnen, etc.) bilden das Fachteam. Sie sind Mitglied der Genossenschaft und werden von dieser angestellt. Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkräfte werden in den Arbeitsverträgen und im Betriebsreglement zwischen ihnen und der Genossenschaft Minga vo Meile festgelegt.

Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Teilnahme mit beratender Stimme an Verwaltungssitzungen mit mindestens einer Fachkraft
- Erarbeiten des Anbauplans unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Bedürfnisse der GenossenschaftnerInnen.
- Kontinuierliche Kultivierung und Pflege der Kulturen und des Bodens gemäss Anbauplan.
- Leitung des Anbau-Betriebs
- Anleitung und Kommunikation mit den Genossenschaftlern bei der Mitarbeit auf dem Feld
- Ausgabenentscheide treffen im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der Jahresversammlung genehmigten Budgets
- Verantwortlich für Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften
- Interne Kommunikation

Fachkräfte erfahren durch die direkte Zusammenarbeit mit den übrigen Genossenschaftlern Wertschätzung und Sinn für ihre Arbeit. Sie erhalten ein faires, existenzsicherndes Einkommen und können sich so auf eine gesunde und nachhaltige Form der Landwirtschaft für die Gemeinschaft konzentrieren.

### **7.4 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Verwaltung und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Im Rahmen des Gesetztes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision.

Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. dem Fachteam angehören.

## **8 Publikationsorgan**

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **9 Fusion**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **10 Auflösung**

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt. Gewinn und Kapital werden auf jeden Fall einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ökologischer und sozialer Ausrichtung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. In keinem Fall können Güter, die der Genossenschaft gehören, als Ganzes oder als Teil zurück an die Gründer oder Mitglieder kommen oder zu ihren Zwecken genutzt werden.

## **11 Betriebsreglement**

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Betriebsreglement näher bestimmt.

## **12 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2015 in Meilen einstimmig verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.